

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Calw erlässt als zuständige Behörde nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 6 Absatz 3 Nummer 1 b) der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 4a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2021 geändert worden ist, nachstehende

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der

„Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021(BAnz AT 13.01.2021 V1)“ vom 18. Februar 2021.

1. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18. Februar 2021

Die „Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021(BAnz AT 13.01.2021 V1)“ vom 18. Februar 2021 wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (auf der Website des Landratsamtes Calw unter <https://www.kreis-calw.de>), also zum 07. September 2021 in Kraft.

3. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> des Landkreises Calw gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Wie in der Verfügung bestimmt, gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form entsprechend nachgeholt.

Begründung

Am 18. Februar 2021 wurde durch das Gesundheitsamt des Landkreises Calw aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg „Testnachweise von aus Hochinzidenzgebieten einreisenden Personen zur Bekämpfung des Coronavirus“ die „Muster-Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021(BAnz AT 13.01.2021 V1)“ umgesetzt.

Der Erlass des Ministeriums für Soziales und Integration vom 17. Februar 2021 wurde am 03. September 2021 aufgehoben. Die entsprechende Allgemeinverfügung ist nun ebenfalls aufzuheben.

Durch die CoronaEinreiseV vom 30. Juli 2021 ist der Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung kaum mehr eröffnet, ein Großteil der Regelungen findet sich nun in der CoronaEinreiseV selbst

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Calw Widerspruch erhoben werden.

Calw, 06. September 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Meier', written in a cursive style.

Dr. Christoph Meier